



Kanzlei Bardua

30. Aug. 2013

LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 7- O-1392/13

BESCHLUSS

In Sachen

Prof. Dr. Alexander Lerchl, c/o Jacobs University Bremen,
Campusing 6, 28759 Bremen

Antragsteller

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte Bardua,
Gerhard-Rohlf's-Straße 16, 28757 Bremen
AZ d. Proz.-Bev.: 00153/13B/ts

g e g e n

Diagnose-Funk e. V.,
Bismarckstr. 63, 70197 Stuttgart
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden Peter
Hensinger

Antragsgegner

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit der Sache ohne mündliche Verhandlung – untersagt, sich in Bezug auf den Antragsteller wie nachstehend wiedergegeben, zu äußern bzw. dies zu publizieren:

- Der Antragsteller ist von der Teilnahme im IARC-Ausschuss der WHO, der das Krebsrisiko beurteilt, wegen seiner einseitigen Industrienähe ausgeschlossen worden.
- Der Antragsteller war und ist weder unabhängig noch kritisch, sondern ein Vertreter von Bundesregierung und Industrie, der zur Belohnung mit hohen Posten und einer Menge Forschungsaufträgen ausgestattet wurde.
- Der Antragsteller ist von der WHO als Gutachter abgelehnt worden.

wie geschehen in der Stellungnahme des Antragsgegners im Internet auf der Webseite www.elektrosmognews.de zu dem Leitartikel in der Wochenzeitung „Die Zeit“ vom 22.08.2013 „Der unsichtbare Feind“.

2. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verurteilung zur Zahlung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft im Umfang von 1 Tag je 100,00 € bis zu sechs Monaten oder die Verurteilung zu Ordnungshaft von bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern des Antragsgegners, angedroht.
3. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.
4. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

GRÜNDE

I.

1. Der Antragsteller hat einen Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht. Aus seinen Angaben in der Antragschrift vom 28.08.2013, auf die verwiesen wird, sowie aus dem als Anlage vorgelegten, beanstandeten Artikel ergibt sich, dass der Antragsteller einen Anspruch gegen den Antragsgegner auf Unterlassung der beanstandeten Äußerungen gemäß § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG hat.

Der Antragsteller wird durch die Veröffentlichung in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt, da er glaubhaft gemacht hat, dass die angegriffenen Tatsachenbehauptungen unwahr sind bzw. ihm unterstellt wird, seine wissenschaftlichen Stellungnahmen bewusst einseitig im Interesse seiner Arbeitgeber, der Bundesregierung und oder der Industrie, zu erstellen, um Gegenleistungen zu bewirken.

2. Auch ein Verfügungsgrund ist glaubhaft gemacht; auf die Antragschrift wird verwiesen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. 3. Soweit der Antragsteller die zunächst unter den Spiegelstrichen 2 und 3 aufgeführten Behauptungen nun zusammengefasst hat und die Unterlassung des konkret in dem Artikel enthaltenen Satzes begehrt, stellt dies lediglich eine Konkretisierung des Antrags und keine Antragsänderung, die kostenrechtliche Folgen hätte, dar, da der Antragsteller sein wesentliches Rechtsschutzziel erreicht hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Bremen, den 30. August 2013
Landgericht • 7. Zivilkammer

gez. VRLG Göhrs

RLG Dr. Kramer

Ri Erkan

Für die Ausfertigung:


Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle
des Landgerichts

